

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich und wird bzw. wurde in der 33 bzw. 34. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Daun und Ulmen bekannt gemacht!

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Immerath,
Az.: 11033-HA.2.3.**

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Zusammenlegungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Zusammenlegungsbeschluss vom 12.12.2006 festgestellte Zusammenlegungsgebiet des Zusammenlegungsverfahrens **Immerath**, Landkreis Vulkaneifel, wie folgt geändert:

1.1 Zum Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Lutzerath (1452)

Flur 1 6, 18
die Flurst.-Nrn

Flur 3 38, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4,
die Flurst.-Nrn. 51/5, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 68/5, 68/6, 68/7,
68/8, 68/9, 68/10, 69

Flur 13 175/1, 175/2, 176/2, 176/3, 177/2, 177/3, 177/4, 178/2, 178/3,
die Flurst.-Nrn. 178/4, 179/2, 179/3, 179/4, 180/2, 180/3, 180/4, 181/1, 182/1,
184/2, 187, 188, 189/1,

Flur 33 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13, 14, 15, 16, 40, 49
die Flurst.-Nrn.

Flur 34 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4, 34, 35, 36, 37,
die Flurst.-Nrn.

Flur 37 6, 7, 8
die Flurst.-Nrn.

Gemarkung Wagenhausen (1463)

Flur 1 2824/3, 2830/1, 2830/ 2, 2830/3, 2830/4, 2851/3,
die Flurst.-Nrn.

Flur 3 7/2, 48/1
die Flurst.-Nrn.

Flur 4 70/1, 71/1, 74/1, 74/2, 75/2, 77/7, 77/8, 77/9, 105/2, 107/1, 109/1,
die Flurst.-Nrn. 111/2, 113/2, 114/4, 115/3

Gemarkung Gillenfeld (3373)

Flur 18 83/4
das Flurst.-Nr.

Flur 21 59/1, 60/1, 68/3, 75/1, 78/1, 79/1, 80/1, 82/2, 83/1, 93/1, 94/1, 95/1,
die Flurst.-Nrn. 96/1, 98/1, 99/1, 100/1, 101/1, 106/1,

Flur 23 2/1, 3/1, 8/1, 15/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 107/1, 126/1, 127/2
die Flurst.-Nrn.

Flur 27 82/1, 83/4, 91/1, 93/1, 94/1, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 100/1, 101/1,
die Flurst.-Nrn. 102/1

Gemarkung Strotzbüsch (3376)

Flur 1 2/1, 3/2, 5/4, 6/1, 6/2, 6/3, 64, 65/2, 78/1
die Flurst.-Nrn.

Flur 2 97/5, 98, 100/2, 112/1
die Flurst.-Nrn.

Flur 4 41, 59
die Flurst.-Nrn.

Gemarkung Immerath (3377)

Flur 1 57/3, 97, 120
die Flurst.-Nrn.

Flur 2 130
das Flurst.-Nr.

Flur 3 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
die Flurst.-Nrn.

Flur 5 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/1, 32, 35, 36, 37,
die Flurst.-Nrn. 57/5, 58/7, 124/5, 138, 139/1, 139/4, 140/2,

Flur 6 112/2, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122/1, 122/2, 123,
die Flurst.-Nrn. 133, 134/2, 159/2

Flur 7 100/1, 152
die Flurst.-Nrn.

1.2 Vom Zusammenlegungsgebiet wird folgendes Grundstück ausgeschlossen:

Gemarkung Immerath (3377)

Flur 1 57/1
das Flurst.-Nr.

1.3 Als Standardvermessungsverfahren wird die Methode PUDIG (Punktfestlegung durch Digitalisierung) eingeführt.

2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Das Zusammenlegungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Zusammenlegungsbeschluss vom 12.12.2006 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Immerath”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –,
Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Zusammenlegungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 12.12.2006 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Zusammenlegungsgebiet mit rund 544 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 52 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Immerath hat den festgesetzten Änderungen des Zusammenlegungsgebiets in seinen Sitzungen am 04.05.2009 und am 13.07.2009 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 und § 94 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens sind mit der Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Zu 1.1:

Die Flurstücke der Gemarkung Immerath, Flur 5, Gemarkung Lutzerath, Flur 1, 3, 13, 33, 34 und 37 und Gemarkung Wagenhausen, Flur 1, 3 und 4 werden zugezogen, um die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an der Ueß zu ermöglichen und zersplitterten Grundbesitz neu zu ordnen.

Die Flurstücke der Gemarkungen Gillenfeld, Flur 18 und Gemarkung Strotzbüsch, Flur 2 werden zugezogen, um eine bessere Abgrenzung des Neuvermessungsgebietes zu ermöglichen im Hinblick auf den vermessungstechnischen Aufwand.

Die Flurstücke der Gemarkung Gillenfeld, Flur 21, das Flurstück Gemarkung Immerath, Flur 1 Nr. 57/3 und die Flurstücke Gemarkung Immerath, Flur 3 werden zugezogen, um zersplitterten Grundbesitz besser ordnen zu können.

Die Flurstücke der Gemarkung Gillenfeld, Flur 23 und 27, das Flurstück Gemarkung Immerath, Flur 1 Nr. 120 und die Flurstücke der Gemarkung Immerath, Flur 7 werden zugezogen, um die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen am Tiefenbach zu ermöglichen.

Die Flurstücke der Gemarkung Strotzbüsch, Flur 1 und 4 und Gemarkung Immerath, Flur 6 werden zugezogen, um die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen am Maarbach zu ermöglichen und einen landwirtschaftlichen Weg auszubauen.

Die Flurstücke Gemarkung Immerath, Flur 1 Nr. 97 und Flur 2 Nr. 130 werden zugezogen, damit die gemeinsame Verfahrensgrenze der Bodenordnungsverfahren Immerath und Winkel durchgängig entlang einer Straßenseite der L1 6 verläuft.

Zu 1.2:

Das Flurstück Gemarkung Immerath, Flur 1 Nr. 57/1 wird ausgeschlossen, da es versehentlich im Anordnungsbeschluss des Zusammenlegungsverfahrens Immerath aufgeführt war, obwohl es zu diesem Zeitpunkt bereits zum Gebiet des Zusammenlegungsverfahrens Gillenfeld gehörte.

Zu 1.3:

Bei der Verfahrensbearbeitung hat sich abweichend zum Anordnungsbeschluss vom 12.12.2006 ergeben, dass die Vermessungsmethode PUDIG, wie in der Aufklärungsversammlung vom 30.11.2006 vorgestellt, grundsätzlich ohne Vermarkung der Neupunkte als zweckmäßiges Vermessungsverfahren Anwendung findet.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Zusammenlegungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Zusammenlegungsverfahren Immerath ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Immerath erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 10.08.2009

Im Auftrag

gez. Lothar Helfgen